

Antrag 2022/I/Recht/9

Kreis Bergedorf

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Paragraph 218 StGB streichen!

1 **Der Landesparteitag der SPD-Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der**
2 **SPD beschließen:**

3 Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozi-
4 aldemokratischen Mitglieder des Senats und der Bundesregierung sind aufgerufen, umgehend
5 eine Bundestags- und Bundesratsinitiative zur Streichung des § 218 StGB zu starten, um die im
6 Koalitionsvertrag vereinbarte „Regelung von Schwangerschaftskonflikten außerhalb der Straf-
7 gesetzgebung“ umzusetzen.

8

9 **Begründung**

10 Im Wahlprogramm der SPD zur Bundestagswahl 2021 und im Koalitionsvertrag der Regierungs-
11 parteien SPD, Grüne und FDP wird eine „Regelung von Schwangerschaftskonflikten außerhalb
12 der Strafgesetzgebung“ gefordert.

13 Nach Streichung des Informationsverbotsparagraphen 219a StGB ist auch die generelle Straf-
14 barkeit von Schwangerschaftsabbrüchen aufzuheben.

15 • Frauen müssen selbstbestimmt und ohne Angst vor Strafen über ihren Körper entschei-
16 den können. Außerhalb der Gebärmutter nicht lebensfähige Embryonen und Feten sind
17 keine Personen, sondern Teil des weiblichen Körpers.

18

19 • In mit Deutschland vergleichbaren westlichen Ländern, in denen Schwangerschaftsab-
20 brüche innerhalb bestimmter Fristen (z.B. Frankreich) oder auch ganz (z.B. Kanada) freige-
21 geben sind, ist es nicht zu einem Anstieg der Fallzahlen bei Schwangerschaftsabbrüchen
22 gekommen.

23 Frauen entscheiden selbstbestimmt und verantwortungsbewusst, ob sie im Falle einer un-
24 geplanten Schwangerschaft einen Abbruch benötigen, wenn sie sich aus unterschiedlichsten
25 Gründen nicht in der Lage sehen, ein Kind auszutragen und aufzuziehen.

26 • Schwangerschaftsabbrüche sind Teil der medizinischen Grundversorgung, die Kosten
27 müssen (wie z.B. in Frankreich und Kanada) von den Krankenkassen übernommen wer-
28 den, die derzeit in Deutschland argumentieren, dass sie die Kosten für eine strafbare
29 Handlung (die nur in Ausnahmefällen straffrei bleibt) nicht übernehmen.